

Vor der Vernehmung sind sie über ihre Pflicht, die Wahrheit zu sagen, und über die Folgen der Verletzung der Wahrheitspflicht zu belehren. Diese Belehrung umfaßt:

- a) den verständlichen Hinweis auf die Verpflichtung des Zeugen, seine Aussage wahrheitsgemäß und vollständig zu erstatten;
- b) den Hinweis darauf, daß der Zeuge seine Aussage zu beschwören hat, wenn das Gericht dies beschließt;
- c) eine Belehrung über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen eines Meineids (§ 154 StGB);
- d) eine Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer falschen uneidlichen Aussage (§ 153 StGB) und eines fahrlässigen Falscheides (§ 163 StGB);
- e) soweit erforderlich, eine Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 46 Abs. 2 StPO).

An die Belehrung schließt sich die Vernehmung der Zeugen zur Person und zur Sache.

3. Die Einholung und Prüfung von Sachverständigengutachten

Eine Ermittlungshandlung von großer praktischer Bedeutung ist die Einholung und Prüfung von Sachverständigengutachten. Die Notwendigkeit solcher Gutachten ergibt sich daraus, daß das Strafverfahren ein Ausschnitt aus dem gesellschaftlichen Leben mit all seiner Vielfältigkeit darstellt und nicht selten technische, medizinische und andere Probleme der verschiedensten Art enthält, die unmöglich allein von den Organen der Strafrechtspflege gelöst werden können. Der Sachverständige unterscheidet sich vom Zeugen dadurch, daß er nicht über Ereignisse, Tatsachen und Umstände berichtet, die er selbst erlebt hat, sondern vom Standpunkt des von ihm vertretenen Zweiges der Wissenschaft oder aus seiner speziellen Erfahrung heraus (z. B. der Kunstsachverständige) eine Analyse bestimmter Probleme gibt bzw. Versuche durchführt, Beobachtungen macht usw., um den Organen der Strafrechtspflege wissenschaftlich begründetes Material als Grundlage ihrer Entscheidung zu liefern.

Ein Zeuge wird — so sagt Wyschinski — durch die Umstände des Verbrechens geschaffen. Er kann als Zeuge nicht durch andere Personen ersetzt werden. Der Sachverständige dagegen kann sehr wohl durch einen anderen Sachverständigen ersetzt werden. Ja, es ist im Strafprozeß zum Teil sogar notwendig, zu einer Frage die Auffassung mehrerer Sachverständiger zu hören.